



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 134

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/72/682)*]

72/266. Paradigmenwechsel im Management der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 und die Artikel 17, 18, 97 und 100 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [41/213](#) vom 19. Dezember 1986, [42/211](#) vom 21. Dezember 1987, [52/12 B](#) vom 19. Dezember 1997, [54/252](#) vom 23. Dezember 1999, [55/231](#) vom 23. Dezember 2000, [57/300](#) vom 20. Dezember 2002, [58/269](#) vom 23. Dezember 2003, [60/260](#) vom 8. Mai 2006, [60/283](#) vom 7. Juli 2006, [64/259](#) vom 29. März 2010 und [66/257](#) vom 9. April 2012,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs „Paradigmenwechsel im Management der Vereinten Nationen: Eine bessere Zukunft für alle gewährleisten“¹ und „Paradigmenwechsel im Management der Vereinten Nationen: Programmplanung und Haushaltsverfahren verbessern und straffen“² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

betonend, dass Rechenschaftspflicht ein Kernprinzip der Managementreform ist,

in Würdigung der Anstrengungen des Generalsekretärs, das Management des Sekretariats zu verbessern,

würdigend und betonend, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär zu einer fortlaufenden, offenen und transparenten Abstimmung mit der Generalversammlung in Bezug auf

¹ [A/72/492](#).

² [A/72/492/Add.1](#).

³ [A/72/7/Add.24](#).



seine miteinander verknüpften Reforminitiativen und mit den zuständigen Aufsichtsgremien, darunter der Rat für Rechnungsprüfung und das Amt für interne Aufsichtsdienste, entschlossen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{1,2};
2. *begreift* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, durch eine Managementreform die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Mandate zu verbessern, und sieht den Beratungen über seine Reformvorschläge mit Interesse entgegen;
3. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ *zu eigen*;
4. *erinnert* an die Ziffern 8 und 39 des Berichts des Beratenden Ausschusses und erwartet mit Interesse, dass sie einen umfassenden Bericht zu den in dem Hauptbericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlägen zur Prüfung erhält;
5. *unterstreicht*, dass die Reforminitiativen integriert und kohärent sein und einander verstärken sollen;
6. *erinnert* an Ziffer 46 des Berichts des Beratenden Ausschusses, billigt versuchsweise die vorgeschlagene Umstellung von einer Zweijahres- auf eine Einjahreshaushaltsperiode, beginnend mit dem Programmhaushalt für 2020, und ersucht den Generalsekretär, 2022, nach Abschluss des ersten kompletten Haushaltszyklus, die am Haushaltszyklus vorgenommenen Änderungen zu überprüfen;
7. *beschließt*, die Umsetzung des Einjahreshaushalts auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung zu überprüfen, mit dem Ziel, einen endgültigen Beschluss zu fassen;
8. *verweist* auf Ziffer 49 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, dass der Rahmenplan alle drei Jahre vorzulegen ist;
9. *verweist außerdem* auf ihre Resolutionen [41/213](#), [58/269](#) und [62/224](#) vom 22. Dezember 2007 und Ziffer 53 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, dass der Rahmenplan und der Programmplan die wichtigsten programmatischen Handlungsrichtlinien der Vereinten Nationen sind, die als Grundlage für die Programmplanung, die Aufstellung des Haushaltsplans, die Evaluierung und die Überwachung dienen;
10. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans aus drei Teilen besteht:
 - a) Teil I: dem Rahmenplan, der die langfristigen Prioritäten und die Ziele der Organisation unterstützt;
 - b) Teil II: dem Programmplan für die Programme und Unterprogramme sowie Informationen über den Programmvollzug;
 - c) Teil III: dem stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf für die Programme und Unterprogramme;
11. *beschließt außerdem*, dass der Generalversammlung die Teile I und II über den Programm- und Koordinierungsausschuss und Teil III über den Beratenden Ausschuss zur Prüfung vorgelegt werden;
12. *erklärt erneut*, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss und der Beratende Ausschuss den Entwurf des Programmhaushaltsplans im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat prüfen und unter Wahrung der Abfolge der Überprüfungsprozesse ihre Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Generalversammlung zur abschließenden Genehmigung des Programmhaushaltsplans unterbreiten sollen, und ersucht den Generalse-

ekretär, zu bewerten, wie sich die Änderungen am Haushaltszyklus auf die Arbeit der in Betracht kommenden Nebenorgane der Versammlung auswirken;

13. *bekräftigt*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 64 und 67 bis 69 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, in Bezug auf eine Erweiterung der außerordentlichen Haushaltsbefugnisse, unvorhergesehene und außerordentliche Aufwendungen, den begrenzten Ermessensspielraum des Generalsekretärs beim Haushaltsvollzug und die derzeitige Höhe der Verpflichtungsermächtigung zur Deckung eines Bedarfs an zusätzlichen Mitteln, der aus Beschlüssen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entsteht, derzeit keine Änderungen vorzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär um eine Bewertung der Mechanismen und Stufen der Ermessensbefugnisse des Managements, die erforderlich sein können, um auf unvorhergesehene programmbezogene Bedürfnisse einzugehen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *verweist* auf Ziffer 70 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, den Betriebsmittelfonds nicht aufzustocken.

76. Plenarsitzung
24. Dezember 2017